

Nr. 010/2026

**Ausgabedatum:
13.03.2026**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung – Wahl zum Stadtrat - Ersatznachfolge	Seite 1
II.	Sitzung des Personalausschusses am 17.03.2026 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Ausschusses für Tourismus am 18.03.2026 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Unterzeichnung von Buchungsanweisungen und Verpflichtungserklärungen im Bereich des Wirtschaftsplanes der Entsorgungsbetriebe Speyer	Seite 2
V.	Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26.03.2026 für die Landtagswahl am 22.03.2026 - Tagesordnung	Seite 3
VI.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 26.03.2026 - Tagesordnung	Seite 4
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Speyer	Seite 4
VIII.	Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Jahr 2026	Seite 8
IX.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 07.04.2026	Seite 19

**I. Öffentliche Bekanntmachung
Wahl zum Stadtrat der Stadt Speyer am 09.06.2024
Ersatznachfolge nach § 45 KWG (Ersatzpersonen)**

Das bisherige Mitglied des Stadtrates der Stadt Speyer, Herr Josef Steckmeier, hat sein Mandat im Stadtrat niedergelegt. Somit hat eine Nachbesetzung im Stadtrat zu erfolgen. Herr Josef Steckmeier war Mitglied des Stadtrates aufgrund des Wahlvorschlages der Partei Alternative für Deutschland.

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Speyer am 09.06.2024 wurde als Verhältniswahl durchgeführt. Die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Danach rückt aus dem Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland als Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (3.836)

Gabriel Frank Fuchs, 67346 Speyer

nach. Es sind keine Gründe bekannt, die die Übernahme des Ehrenamtes durch Herrn Fuchs rechtlich ausschließen.

Speyer, den 11.03.2026
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

FB 1-110



II. Bekanntmachung über die 18. Sitzung des Personalausschusses am Dienstag, dem 17.03.2026, 17:00 Uhr, im Ältestenratsszimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1.- 6. Personalangelegenheiten
7. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

III. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Ausschusses für Tourismus am Mittwoch, dem 18.03.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Herr Dr. Prof. Alexander Schubert
2. Sachstand SchUM
3. Bericht aus der Touristinformation
4. Informationen der Verwaltung

FB 3-310

IV. Verfügung - Unterzeichnung von Buchungsanweisungen (BA) und Verpflichtungserklärungen (VE) im Bereich des Wirtschaftsplanes der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Die nachfolgend genannten Mitarbeitenden der Entsorgungsbetriebe Speyer sowie der Stadtwerke Speyer GmbH sind im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und der hierzu ergangenen Vollmacht ermächtigt, bis zu der jeweils genannten Höhe Buchungsanweisungen und Verpflichtungserklärungen im Bereich des Wirtschaftsplanes der Entsorgungsbetriebe Speyer zu unterzeichnen.

Bereich			Name	Höhe		Umfang
EBS			Wölle, Jürgen	51.000,00	€	als Werkleiter
EBS			Landgraf, Katja	5.000,00	€	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	GF	Weyrich, Georg	51.000,00	€	Betriebsführer-Geschäftsführer



EBS	SWS	AN	Da Costa, Phillipp	51.000,00 €	Bei Abwesenheit Betriebsführer-Geschäftsführer, ansonsten 26.000 €
EBS	SWS	K	Daum, Sonja	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	AN	Wittner, Stephan	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	AN	Branko dos Santos, Paula	5.000,00 €	bei Abwesenheit SWS /AN - Hr. Wittner
EBS	SWS	RM	Ruckert, Ulrich	51.000,00 €	Bei Abwesenheit Betriebsführer-Geschäftsführer, ansonsten 26.000 €
EBS	SWS	RM	Nitsche, Hatice	5.000,00 €	bei Abwesenheit SWS / BL RM r
EBS	SWS	RM	Bühler, Yvonne	5.000,00 €	bei Abwesenheit SWS / BL RM
EBS	SWS	P	Schwind, Steffen	1.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	ED	Ganning, Frank	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS			Hoffmann, Justine	5.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS	SWS	EI	Nitsche, Stefan	26.000,00 €	für Aufgabenbereich
EBS			Arnold, Max	5.000,00 €	für Aufgabenbereich

Abkürzungen:

AN:	Anlagen / Netze	GF:	Geschäftsführer
ED:	Entsorgungsdienstleistungen	K:	Kommunikation / Marke
EI:	Energiewirtschaft / Informationstechnologien	RM	Rechnungswesen / Materialwirtschaft

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit schließt die Anordnung zur Auszahlung aus.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verfügung vom 12.08.2025 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 1-110

V. Landtagswahl 2026

Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der zweiten Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 39 Speyer

Die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses findet statt am

**Donnerstag, den 26.03.2026, um 16:00 Uhr
im Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12.**



Tagesordnung

1. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl im Wahlkreis 39 – Speyer.
2. Feststellung des gewählten Wahlkreisbewerbers / der gewählten Wahlkreisbewerberin im Wahlkreis 39 – Speyer.

Die Sitzung ist öffentlich.

Speyer, den 27.02.2026

gez. *Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110

VI. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 26.03.2026, Große Himmels-gasse 10, 2. OG, Zimmer 313

Vorsitzender	Frau Hecht/Frau Heid/Frau Bohlender
Beisitzer	Frau Baust
Beisitzer	Herr Emes

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	Wegen Wohngeld
09:30	Wegen Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung
10:00	Wegen Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung
10:30	Wegen Baurechts
11:00	Wegen Abschleppkosten
11:30	Wegen Grundsicherung

FB 1-140

VII. Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Speyer

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272), sowie § 30 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 03.2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971 GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 333) und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, Seite 487) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert



durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. I Nr. 9) erlässt die Stadt Speyer als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

- 1) Diese Allgemeinverfügung gilt für die mit einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder einer vorläufigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG genehmigte Außengastronomie aller Betriebe im Stadtgebiet von Speyer. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG.
- 2) Der Beginn der Nachtzeit nach § 4 Abs. 1 LImSchG wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 LImSchG im Zeitraum vom 15. März 2026 bis zum 31. Oktober 2026 in Speyer im vorgenannten Bereich in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag jeweils um zwei Stunden und an allen anderen Tagen um eine Stunde hinausgeschoben. Die Außengastronomie ist damit in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag bis 24.00 Uhr und an allen anderen Tagen bis 23.00 Uhr erlaubt.
- 3) Im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung werden die in Einzelfällen für die Außen-gastronomie in den jeweiligen Erlaubnissen getroffenen Festsetzungen des Beginns der Nachtzeit von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr festgesetzt.
- 4) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Diese Allgemeinverfügung gilt vom 15. März 2026 bis 31. Oktober 2026.
 - b) Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte, sind auf den Außenbewirtschaftungsflächen untersagt. Ausnahmen hiervon sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Musikalische Darbietungen/Veranstaltungen im Bereich der Außenbewirtschaftungen können unter Einhaltung der zulässigen sich aus den jeweiligen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen ergebenden Lärmwerte, gemessen vor den Fenstern der der Lärmquelle am nächsten gelegenen Wohnung, einmal pro Monat pro Fläche nur an Freitagen und Samstagen bis längstens 24.00 Uhr bei der Ordnungsbehörde gebührenpflichtig beantragt werden. Befinden sich mehrere Gaststätten auf einer Fläche, müssen diese sich ggf. vor Antragstellung untereinander absprechen.
 - Es dürfen keine weiteren Darbietungen im Umkreis von 100 Metern der antragstellenden Gaststätte stattfinden.
 - Es dürfen keine seitens der Ordnungsbehörde oder der Polizei dokumentierten Verstöße bei zurückliegenden Ausnahmegenehmigungen nach dieser Allgemeinverfügung vorliegen.
 - c) Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätten geschlossen zu halten.
 - d) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist auf den Außenbewirtschaftungsflächen so rechtzeitig einzustellen, dass an Wochentagen um 23.00 Uhr und in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag um 24.00 Uhr die Außenbewirtschaftung (inkl. Zusammenstellen bzw. Wegräumen des Mobiliars) beendet und der Freisitz geräumt ist.



- e) Beim Zusammenstellen bzw. Wegräumen der Tische, Bänke, Stühle etc. ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen. Gleiches gilt für die Sicherung des Mobiliars; Metallketten ohne geräuschkämmende Ummantelung dürfen für die Sicherung nicht verwendet werden.
 - f) Ein jederzeitiger entschädigungsloser Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.
 - g) Es ergeht der Hinweis, dass diese Allgemeinverfügung u.a. für Messen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen keine Anwendung findet. Für diese Veranstaltungen kann die Stadtverwaltung Speyer auf Antrag des Veranstalters allgemeine Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG zulassen. Auch weitere Ausnahmen von den grundsätzlichen Bestimmungen zur Nachtzeit des § 4 Abs. 1 LImSchG bleiben im Einzelfall nach § 4 Abs. 3 LImSchG vorbehalten.
- 5) Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
- 6) Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Bedingt durch längeres Tageslicht können Freizeitaktivitäten in den Abend oder in die frühe Nacht verschoben werden. Vielfach besteht deshalb auch der Wunsch, länger als bis 22.00 Uhr Außengastronomie betreiben oder nutzen zu können. Dies gilt insbesondere an Wochenenden oder vor sonstigen arbeitsfreien Tagen. Der Landesgesetzgeber räumt in § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 LImSchG die Möglichkeit ein, den Beginn der Nachtzeit hinauszuschieben. Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom 20.07.2023 über ein Hinausschieben der Nachtzeit beraten und entschieden, diesem Ansinnen für einen Pilotzeitraum vom 15. März 2024 bis 31. Oktober 2024 sowie vom 15. März 2025 bis 31. Oktober 2025 stattzugeben. Wie die Evaluation nach diesen Zeiträumen ergeben hat, haben die Regelungen in der Gastronomie Anklang gefunden und es kam auch aus der Bevölkerung keine gesteigerte Anzahl an Beschwerden als bei den zuvor geltenden Regelungen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Erweiterung der Außenbewirtschaftungszeiten in Speyer gut etabliert hat und auch in der Bevölkerung auf weitestgehende Akzeptanz stößt. Mit den verlängerten Außenbewirtschaftungszeiten wird dem veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen sowie Wettbewerbsnachteile für die Gastwirtinnen und Gastwirte im Vergleich mit anderen Gemeinden aber auch mit Vereinen bei Veranstaltungen vermieden. Gleichzeitig ergeben sich positive Impulse für den Tourismus in der Stadt.

Der Schutz der Nachtruhe der Anwohnenden wird durch die Befristung, die Nebenbestimmungen in dieser Allgemeinverfügung und die nicht durchgängige Hinausschiebung der Nachtzeit auf längstens 24.00 Uhr Rechnung getragen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Verschiebung der Nachtruhe über 22.00 Uhr hinaus, die Behörde übt hier ihr Ermessen aus. Aufgrund der aktuell überwiegend herrschenden sozialen Akzeptanz der Anwohnenden erscheint ein Hinausschieben der Nachtzeit zumindest für die oben genannten Zeiträume vertretbar.

Einhergehend mit dem öffentlichen Bedürfnis, eine warme Nacht in der Außengastronomie genießen zu können, besteht auch ein öffentliches Bedürfnis nach musikalischer Beschallung zumindest an wenigen Tagen im Jahr. Die besondere kommunale Bedeutung und damit das Bedürfnis nach § 4 Abs. 5 LImSchG liegt darin, den Bürgerinnen und Bürgern aus Speyer und Umgebung ein attraktives Nachtleben bieten zu können, um so eine Abwanderung ins Umland, wie in der Vergangenheit bemerkt, zu verhindern und



dadurch auch den wirtschaftlichen Standort zu stärken. Das Interesse einzelner Anwohnenden von Außengastronomien an ungestörter Nachtruhe muss und kann unter diesen Umständen einmal im Monat hinter das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung einer kleineren Veranstaltung zurücktreten. Die unter Ziffer 4 b) aufgeführten Auflagen sind dabei gemäß § 6 Abs. 5 LImSchG geeignet, die Allgemeinheit und Nachbarschaft von Außengastronomien vor erheblichen Belästigungen durch im jeweiligen Einzelfall ausgesprochene Ausnahmen für musikalische Veranstaltungen in Außengastronomien zu schützen.

Die unter Ziffer 4 Buchstaben b bis e aufgeführten Auflagen sind ebenfalls angemessen und geeignet, die Lärm-Immissionen für die Anwohnenden auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Für den Fall zahlreicher Lärmbeschwerden oder Verstöße gegen die Auflagen behält sich die Stadt Speyer nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf dieser Allgemeinverfügung vor. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs dieser Allgemeinverfügung bestehen weder gegen die Stadt Speyer noch gegenüber der Landespolizei Ersatz- oder Entschädigungsansprüche. Unabhängig von dieser Allgemeinverfügung kann die Ordnungsbehörde gegenüber den verantwortlichen Personen nach § 14 LImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen sowie gegen Personen, die Auflagen und vollziehbare Anordnungen nicht befolgen und deshalb die Nachtruhe stören, gemäß § 13 LImSchG Bußgelder von bis zu 5.000,00 € verhängen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen auf Grund eines evtl. eingelegten Widerspruches von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es den geänderten Lebens- und Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger auf Besuch von attraktiver Außengastronomie nachzukommen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und es wurden Nebenbestimmungen festgesetzt, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Außerdem kann die Ordnungsbehörde, wie oben bereits dargestellt, bei Bekanntwerden zahlreicher Beschwerden und Verstöße die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde nur einem kleinen Teil der Bevölkerung den Vorteil von nur einer bis zwei Stunden längeren Ruhezeiten bringen. Dem gegenüber steht das in der Abwägung höher einzustufende Interesse von Freizeitnutzenden, Touristen und Gastronomie, die geänderten Lebens- und Freizeitaktivitäten in klar gezogenen Grenzen ausleben zu können. Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Stadtverwaltung Speyer, 09.03.2026

gez. *Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin



VIII. Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Jahr 2026

Haushaltssatzung

der Gemeinde Stadt Speyer für das Jahr 2026 vom 13.03.2026

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Haushaltssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 10.02.2026 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier die Korrektur von fehlerhaften Angaben in der Haushaltssatzung angeordnet und die Haushaltssatzung - vorbehaltlich eines entsprechenden Änderungsbeschlusses - genehmigt. Der Stadtrat hat die geänderte Haushaltssatzung am 12.03.2026 beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	227.377.827	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	246.406.763	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-19.028.936	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-8.993.756	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.831.130	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.799.330	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-17.968.200	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.961.956	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	--	EUR
verzinsten Kredite auf	17.968.200	EUR
insgesamt auf	17.968.200¹	EUR

¹ Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 10.02.2026 der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite in Höhe von 17.968.200 € lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 10.818.900 € genehmigt wurde.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf **5.288.000,00 Euro**. Davon entfallen 3.160.000 Euro auf das Jahr 2027, 1.728.000 Euro auf das Jahr 2028 und 400.000 Euro auf das Jahr 2029.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **5.288.000,00 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **120.000.000,00 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe Speyer" (EBS) werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Sondervermögen Abwasser	4.000.000	EUR
Sondervermögen Abfall	--	EUR
Summe	4.000.000²	EUR

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasser	500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	500.000	EUR
Summe	1.000.000	EUR

² Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 10.02.2026 der unter § 5a der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.787.500 € genehmigt wurde.

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasser	8.560.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	8.560.000	EUR
Sondervermögen Abfall	1.025.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	--	EUR
zusammen auf	9.585.000 ³	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	8.560.000	EUR

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	v. H.
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	1000
c) für Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	500
d) für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B)	962

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer

	v. H.
Gewerbesteuer	415



³ Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 10.02.2026 der unter § 5c der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung für die EBS genehmigt wird, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 8.560.000 € aufgenommen werden müssen.

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

a) für den ersten Hund	105,00	EUR
b) für den zweiten Hund	135,00	EUR
c) für jeden weiteren Hund	155,00	EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	385,00	EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00	EUR

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der oben genannten Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha.

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen je ha	22,00	EUR
--	-------	-----

II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter

a. Tagesgebühr	7,00	EUR
b. Jahresgebühr	190,00	EUR

Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz	6,00	EUR
b. Jahresgebühr pro Parkplatz	234,00	EUR



2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je laufender Meter

a. Tagesgebühr pro lfd. m.	4,00	EUR
b. Jahresgebühr pro lfd. m.	135,00	EUR

III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00	EUR
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00	EUR
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	460,00	EUR
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00	EUR
1.5 Bestattungsordner	70,00	EUR
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00	EUR
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00	EUR

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00	EUR
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,00	EUR
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50	EUR
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00	EUR
2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50	EUR

3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf privaten Gräbern



4. Grabnutzungsgebühren

4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00	EUR

4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00	EUR

4.3. Urnenpachtgräber

Urnenpachtgrab	420,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	14,00	EUR

4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	5,00	EUR

4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	26,00	EUR

4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	23,00	EUR

4.7. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsbestattung	510,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	17,00	EUR



4.8 Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	50,00	EUR
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	62,00	EUR

5. Grababräumgebühren

5.1. Grabmal bis 1 qm	90,00	EUR
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00	EUR
jeder weitere qm	60,00	EUR
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00	EUR
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00	EUR
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00	EUR

6. Überlassung von Reihengräbern

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00	EUR
6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00	EUR
6.3. Urnenreihengrab	261,00	EUR

7. Verwaltungsgebühren

7.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00	EUR
--	-------	-----

7.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen

Grabmal	34,00	EUR
Grabeinfassung	34,00	EUR
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00	EUR



7.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00	EUR
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00	EUR

7.4. Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50	EUR
---	-------	-----

7.5. Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50	EUR
--	-------	-----

8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung

(Die genannten Gebührensätze gelten in der Fassung vom 28.03.2013.)

8.1. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00	EUR
8.2. Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00	EUR
8.3. Bestattungsgenehmigung	19,00	EUR
8.4. Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00	EUR
8.5. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00	EUR

IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen des Brand- und Katastrophenschutzes vom 27.06.2025

B. Sachaufwand

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<u>1.</u>	<u>Personal</u>	
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2
1.2	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 3
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung gem. § 5 Abs. 4



2. Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge

2.1 Gebührensätze nach § 55 LBKG

Abrollbehälter Führung/Aufenthalt	162,00	EUR
Abrollbehälter Gefahrgut 2	99,00	EUR
Abrollbehälter Mulde	4,00	EUR
Abrollbehälter Netzersatzanlage	28,00	EUR
Abrollbehälter Öl	89,00	EUR
Abrollbehälter Rüst	108,00	EUR
Abrollbehälter Sandsack	66,00	EUR
Abrollbehälter Schlauch	63,00	EUR
Abrollbehälter Sanität (AB-San)	70,00	EUR
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	41,00	EUR
Feldkochherd	85,00	EUR
Fernmeldekraftwagen	124,00	EUR
Feuerwehranhänger Mobiler Großraumventilator (FWA-MGV)	99,00	EUR
Führungskraftwagen	172,00	EUR
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz	173,00	EUR
Gerätewagen Dekontamination Personen	177,00	EUR
Gerätewagen CBRN-Erkundung	73,00	EUR
Gerätewagen Sanität	137,00	EUR
Gerätewagen Verpflegung	37,00	EUR
Gerätewagen Wasser	37,00	EUR
Kleinalarmfahrzeug	78,00	EUR
Krankentransportwagen	40,00	EUR
Rettungstransportwagen	51,00	EUR
Zubringerfahrzeug	13,00	EUR

2.2 Gebühren nach der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025 (GVBl. RLP vom 11.06.2025) in der jeweils gültigen Fassung

3. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	200,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	230,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	250,00	EUR



4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 Min.	35,00	EUR
Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 Min.	35,00	EUR
Anleiterprobe pauschal	265,00	EUR
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage, Ersttermin – unentgeltlich	unentgeltlich	
Wiederholungsabnahme Brandmeldeanlage pro angefangene 30 Min.	35,00	EUR
Inbetriebnahme Schlüsselrohr pauschal	35,00	EUR

5. Verwaltungskosten

Gebühren nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung. Mindestens 30 €.

6. Sonstige Kosten (Berechnung nach § 5 Abs. 8)

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 73.503.285,59 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 67.581.136,34 € und zum 31.12.2026 48.548.741,09 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000,00 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV, Kontengruppe 58), Deckungskreisverfügungen, für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (zum Beispiel Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen) auch bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen, bei über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme sind in einer Investitionsübersicht darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.



§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	--	EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	40.000,00	EUR

Speyer, 13.03.2026
Stadtverwaltung

gez.

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Hinweise

1. Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 23.03.2026 bis einschließlich 02.04.2026 während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Maximilianstraße 90, Abteilung Finanzen, Zimmer 205, öffentlich aus.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - oder
 - (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Abs. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



IX. Energieberatung der Verbraucherzentrale Fenstertausch – Aussicht auf Einsparung

Wer den Einbau neuer Fenster in seinem Gebäude plant, steht vor vielen Fragen und Entscheidungen. Mit einem neuen Angebot unterstützt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz Interessierte dabei, in Sachen Fenstertausch die richtige Entscheidung zu treffen.

Neue Fenster können Heizkosten senken, den Wohnkomfort steigern und gleichzeitig das Klima schützen. Außerdem wird der Schallschutz verbessert und Hausbesitzer:innen können unter bestimmten Voraussetzungen sogar staatliche Förderung erhalten.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bietet jetzt ein neues kostenloses Beratungsangebot rund um den Fenstertausch an. Unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/fenstertausch können sich Interessierte zur Beratung anmelden. Dafür füllen sie einen Datenbogen aus, der die Ausgangssituation im Gebäude abbildet, und schicken diesen per Mail an fenstertausch@vz-rlp.de. Daraufhin wird ein Termin für eine Videoberatung vereinbart, bei der die Energieberater:innen anhand der Angaben im Datenbogen unter anderem einschätzen, welche Einsparungen an Energie und Heizkosten durch einen Fenstertausch möglich sind. Im Gespräch können zudem individuelle Fragen zum Fenstertausch geklärt werden. Im Anschluss erhalten die Beratenen eine Ergebnisübersicht per E-Mail.

Darüber hinaus beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale bei allen Fragen zum Thema Energie in Privathaushalten individuell und kostenfrei nach vorheriger Terminabsprache an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz. Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 07. April, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 13.03.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbare bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>